



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01848**
Datum: 18.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: BMA
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der
BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2015**

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) - nämlich der Saalesparkasse - ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetzes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Zuständigkeit

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bleibt auch nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) vorbehalten.

Die **geänderte Hauptsatzung** mit ihren Regelungen in § 6 Abs. 4 Ziffer 5 und 6 findet auf die Anstalt des öffentlichen Rechts **keine Anwendung**.

Eine **Weisung** im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA richtet sich an Unternehmen in Privatrechtsform. Bei der BMA handelt es sich um eine Anstalt **öffentlichen** Rechts (vgl. dazu § 6 Abs. 4 Ziffer 5 der Hauptsatzung).

Ein **Gesellschafterbeschluss** im Sinne von § 6 Abs. 4 Ziffer 6 der Hauptsatzung ist ebenfalls **nicht zu fassen**, da die Stadt nicht Gesellschafterin, sondern **Gewährsträgerin der Anstalt** ist.

Den städtischen Gremien kann bei der Erörterung des Beschlussvorschlages zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder sowohl über den Jahresabschluss als auch über die Verwendung der Transferaufwendungen berichtet werden.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2015 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 15. April 2016 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2015 der BMA

Aufgrund des berechtigten Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2015 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. **Anlage 2**)
- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2015 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- von den gezahlten **Transferaufwendungen** der Stadt von 913 TEUR Finanzmittel in Höhe von 12 TEUR nicht verwendet wurden, was zu einem Gewinn in derselben Höhe führte,
- die budgetierten Betriebskosten von 966 TEUR sind zu 65 TEUR nicht ausgeschöpft worden, und
- die **Finanzierung der Investitionen** (außer Finanzanlagen) von 10 TEUR aus den erhaltenen Transferaufwendungen der Stadt über eine aufwandswirksame Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse erfolgt ist.

Der Jahresgewinn beruht bei geringeren Transferaufwendungen auf Einsparungen, die sich in etwa hälftig auf Personalkosten und auf Sachkosten verteilen.

Die **Personalkosten** mit 746 TEUR unterschreiten den Planansatz um 35 TEUR. Neben noch nicht erreichten Zielvergütungen für vier Mitarbeiter(innen) wirkt sich die Folge einer „Elternzeit-Vertretung“ aus.

Die **Sachkosten** blieben insbesondere aufgrund niedrigerer Verbrauchs- und Preisentwicklungen bei den Verwaltungs- und Energiekosten sowie wegen nicht angefallener Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten insbesondere zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse hinter den Erwartungen zurück.

Zur **Ergebnisverwendung** hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn 2015 von 12 TEUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen, um damit die Finanzierung der Anstalt in Folgejahren abzusichern.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 15. April 2016 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst**:

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 437.309,04 EURO und einem Jahresgewinn von 12.078,16 EURO wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 12.078,16 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Vorstand, Herrn Heinrich Lork, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2015

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes